



Verkehrsflughafen Bremen

Bau von Einzelfundamenten und jährlich wiederkehrende Aufstellung und Betrieb der Brandsimulationsanlage innerhalb eines achtwöchigen Zeitraums pro Jahr im Frühling, Sommer oder Herbst / Sperrung Nebenstartbahn 23

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 3 UVPG¹ über die negative Feststellung der UVP-Pflicht

Die Flughafen Bremen GmbH hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 gemäß § 41 LuftVZO² angezeigt, dass sie beabsichtigt, jährlich für einen achtwöchigen Zeitraum am Ende der Nebenstartbahn 23 eine mobile Brandsimulationsanlage (BSA) zu errichten und zu betreiben, und während dieses Zeitraums eine Befreiung von der Betriebspflicht der Nebenstartbahn 23 zu beantragen. Zu diesem Zweck sollen am Standort des geplanten Betriebs der BSA Einzelfundamente zur statisch sicheren Aufstellung der Tragstützen für die Anlage gebaut werden.

Hintergrund ist, dass die Flughafen Bremen GmbH zusammen mit den Flughäfen Stuttgart und Hannover zwecks Ausbildung und Training ihrer Flughafenfeuerwehren eine neue BSA beschafft hat, da die bisherige von FRAPORT entlehene Anlage nicht mehr zur Verfügung steht. Die Einzelfundamente sollen dauerhaft am geplanten Standort verbleiben, um den Auf- und Abbau der Anlage zu optimieren. Mithilfe der Einzelfundamente lassen sich die Tragstützen der Anlage statisch einwandfrei und zügig montieren.

Die modular aufgebaute BSA besteht aus insgesamt 10 genormten 20" Isocontainern, von denen acht zusammengesetzt ein stilisiertes Verkehrsflugzeug darstellen, ein weiterer einen Leitstand/ Transportcontainer für einen mobilen Flächenbrand bildet, und ein letzter ein Gastankcontainer ist. Der Flächenbrand mit ca. 100 m² Größe simuliert den Brand größerer Mengen ausgelaufenen Treibstoffs. Das Feuer wird mit Propangas gespeist, als Löschmittel wird Wasser und an einsatztaktisch sinnvollen Brandstellen auch CO₂ verwendet. Im

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

² Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Einsatzfall kann durch Brandsimulatoren Rauch erzeugt werden, der aber weder gesundheitsschädlich noch umweltgefährdend ist.

Die Anlage ist statisch berechnet und vom TÜV Süd als benannter Stelle nach der Richtlinie für Fliegende Bauten abgenommen. Darüber hinaus ist die BSA durch einen Sachverständigen gemäß BetrSichV³ sowie der DIN 14997 Feuerwehrrübsanlagen abgenommen.

Die Umsetzung des Bauvorhabens für die Einzelfundamente ist voraussichtlich für den Zeitraum März-Mai 2023, spätestens aber bis Ende 2023, innerhalb eines maximal achtwöchigen Zeitraums vorgesehen. Die Bautätigkeiten werden tagsüber stattfinden. Für den Bau der Fundamente werden der am vorgesehenen Standort vorhandene Bestandsbeton in der entsprechenden Größe eingeschnitten, der Boden bis auf maximal 80cm ausgebaut und die Einzelfundamente (Ortsbeton)-höhengleich eingebaut.

Eine lokale Risikobewertung durch das Safety Office der Flughafen Bremen GmbH liegt vor.

Insbesondere Fauna, Flora sowie Belange des Gewässerschutzes sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es wird lediglich Bestandsbeton durch Ortsbeton ersetzt, um ein stabileres Fundament zur Aufstellung der Anlage zu erzeugen. Zusätzliche Bodenversiegelungen erfolgen daher nicht. Die Entwässerung ist durch das vorhandene Entwässerungssystem sichergestellt. Die Befahrung von Grasflächen, wodurch Fauna und Flora beeinträchtigt werden könnten, ist nicht erforderlich. Eventuell mit PFT belasteter Bodenaushub verbleibt im Belastungsbereich.

Nun kann die BSA aufgrund ihrer Größe sowie aufgrund der an der Anlage geplanten einsatztaktischen Übungsszenarien und den hierfür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen ausschließlich am Ende der Nebenstartbahn 23 errichtet werden.

Die Aufstellung hat aufgrund der sicherheitsrechtlichen Vorgaben zur Hindernisfreiheit aber zur Folge, dass die Nebenstartbahn 23 in dem jährlich achtwöchigen Zeitraum temporär nicht nutzbar sein wird. Dies gilt ebenso für den diesjährigen einmaligen achtwöchigen Zeitraum, der zum Bau der Einzelfundamente notwendig ist.

Pilot:innen von Kleinfliegern mit einer Höchstabflugmasse bis zu 5.700 kg haben in diesem Zeitraum nicht -wie sonst- die Wahl, von der Hauptstartbahn 09/27 oder von der –aus Lärmschutzgründen erbauten- Nebenstartbahn 23 abzufliegen, sondern müssen die Hauptstartbahn mit Abflugrichtung näher an den angrenzenden Wohngebieten benutzen.

Als mögliche Auswirkung kommt daher eine gewisse zeitlich begrenzte Verlagerung von Immissionen durch startende Kleinflieger in Betracht.

Nach Angaben der Flughafen Bremen GmbH sind in den Monaten März bis Oktober 2022 insgesamt 35 Abflüge von der Nebenstartbahn 23 erfolgt. In den Monaten März bis Oktober 2021 waren es insgesamt 49 Starts. Es werden daher durchschnittlich bis ca. sechs Starts pro Monat prognostiziert.

Nach Auskunft der Flugschule CAE ist die Nebenstartbahn 23 für deren Zwecke nicht nutzbar.

Eine Information der Nachbargemeinde Stuhr über die jährlich wiederkehrende und die diesjährige Errichtung und den Betrieb der BSA im Juni 2023 bis 15. Juli 2023 ist erfolgt.

³ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

Zukünftig ist die Gemeinde rechtzeitig vor der jährlichen Aufstellung und dem Betrieb der BSA über die Sperrung der Nebenstartbahn 23 und dessen Folgen durch die Flughafen Bremen GmbH zu informieren.

Gemäß § 1 Brem. UVPG⁴ § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Hier prüft die zuständige Behörde von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 UVPG). Vorliegend hat die Flughafen Bremen GmbH nach § 41 LuftVZO das vorliegende Vorhaben angezeigt.

Beim Verkehrsflughafen Bremen handelt es sich um einen Flugplatz im Sinne des Annex 14 der ICAO, welcher eine Start- und Landebahngrundlänge von mehr als 1.500 m aufweist, somit um ein Vorhaben entsprechend § 6 UVPG in Verbindung mit Ziffer 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG. Zwar geht es vorliegend nicht um einen Bau des Flugplatzes, wohl aber um eine Änderung eines solchen.

Für Änderungen eines Vorhabens gilt § 9 UVPG. Da in der Vergangenheit im Rahmen von Planfeststellungsverfahren hinsichtlich des Verkehrsflughafens Bremen bereits eine oder mehrere Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden sind, ist vorliegend § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG anwendbar. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es ist somit eine allgemeine Vorprüfung gemäß den Vorschriften des UVPG durchzuführen, vgl. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG.

Vorliegend geht es um die jährlich wiederkehrende temporäre Aufstellung einer mobilen Brandsimulationsanlage und die zweckentsprechende dauerhafte Errichtung von Einzelfundamenten zu europarechtlich vorgeschriebenen Ausbildungs- und Übungszwecken der Flughafenfeuerwehr.

Der Betrieb der BSA ruft keine unmittelbaren negativen Umweltauswirkungen hervor. Es werden hierfür keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden, und lediglich Wasser, sowie im Einzelfall CO₂, als Löschmittel eingesetzt. Die Befahrung oder Bebauung bewachsener Flächen zu Lasten möglicher Bodenbrüter finden nicht statt.

Mittelbar hat dies zur Folge, dass die aus Lärmschutzgründen errichtete Nebenstartbahn 23 im Aufstellungszeitraum nicht nutzbar sein wird, so dass es im achtwöchigen Aufstellungszeitraum zu einer gewissen Verlagerung von Emissionen startender Kleinflieger bis 5.700 kg auf die Abflugstrecken von Hauptstartbahn 09/27 kommen kann.

Da die Lärmemissionen von Kleinfliegern aber vergleichsweise gering sowie deren Anzahl rückläufig sind und ihre zu erwartende Gesamtanzahl im betroffenen Zeitraum von März bis Oktober -nach den Erfahrungswerten der beiden Vorjahre- zwischen einem und sieben Stück pro Tag liegen werden, ist hier nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Ich stelle daher gemäß § 5 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

⁴ Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Stand: 30.03.2023
Revision: 0

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Bremen, den 30.03.2023

Im Auftrag



Gez. Hiller

Aktenzeichen 800-305-200-14/2022-5-7